

# Reise- und Residenzstipendien der Hessischen Kulturstiftung

## Förderrichtlinien für den 18. Turnus der Stipendienvergabe 2027/2028

---

### 1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Im Zusammenhang mit einem konkreten künstlerischen, in der inhaltlichen Konzeption frei wählbaren Vorhaben vergibt die Stiftung im Zweijahresrhythmus Reise- und Residenzstipendien für bildende Künstler:innen jeden Alters. Die Förderung erstreckt sich auch auf Künstler:innen-Duos.
- 1.2 Die Reisestipendien gelten für frei gewählte Ziele im In- und Ausland und sind auf mindestens drei bis maximal zwölf Monate ausgerichtet. Es ist möglich, an mehrere Orte/Länder zu reisen. Die Reise muss dabei nicht unbedingt am Stück erfolgen, sondern kann auf das gesamte Stipendienjahr verteilt stattfinden.
- 1.3 Für die Residenzstipendien stellt die Stiftung Wohn- und Arbeitsateliers in London (zwölf Monate), New York City (zwölf Monate), Paris (zwölf Monate) und Istanbul (sechs Monate) zur Verfügung. Zudem ermöglicht sie ihren Stipendiat:innen Residenzen im Goethe-Institut Villa Kamogawa in Kyoto (drei Monate), an die sich als Teil des Stipendiums eine individuelle Reise- und Arbeitsphase in Japan anschließt (weitere drei Monate).
- 1.4 Die Mitnahme von minderjährigen Kindern und gegebenenfalls einer dazugehörigen Betreuungsperson sowie in medizinisch begründeten Fällen (Nachweis erforderlich) einer eigenen Betreuungsperson ist sowohl bei den Reise- als auch bei den Residenzstipendien in New York City, London, Paris und Istanbul nach Rücksprache zulässig. Die mitreisenden Personen müssen bereits bei der Antragstellung genannt werden. Im Rahmen der genannten Residenzstipendien müssen auch Begleitpersonen wie Lebenspartner:innen oder Ehepartner:innen angemeldet werden.

1.5 Die Fördersumme für den 18. Turnus beträgt pro Stipendium:

Reisestipendien:	25.000 Euro
Residenzen in New York City, London, Paris:	25.000 Euro
Residenzen in Istanbul:	12.500 Euro
Residenzen in Kyoto mit anschließender freier Reise- und Arbeitsphase in Japan:	15.000 Euro

1.5.1 Bei Künstler:innen-Duos (alle Stipendien) sowie bei der Mitnahme von Kindern und/oder Betreuungspersonen (alle Stipendien außer Residenz in Kyoto mit anschließender freier Reise- und Arbeitsphase in Japan, s. 1.4.) kann der Stipendienbetrag erhöht werden:

Reisestipendien:	Erhöhung um 6.000 Euro auf 31.000 Euro
Residenzen in New York City, London, Paris:	Erhöhung um 6.000 Euro auf 31.000 Euro
Residenzen in Istanbul:	Erhöhung um 3.000 Euro auf 15.500 Euro
Residenzen in Kyoto mit anschließender freier Reise- und Arbeitsphase in Japan:	Erhöhung um 4.000 Euro auf 19.000 Euro

- 1.5.2 Bei einer Mitnahme von Begleitpersonen wie Lebenspartner:innen oder Ehepartner:innen (alle Stipendien außer Residenz in Kyoto mit anschließender freier Reise- und Arbeitsphase in Japan, s. 1.4.) ist eine Erhöhung des Förderbetrags ausgeschlossen.
- 1.5.3 Zur Produktion neuer Arbeiten aus dem Stipendium und/oder deren Präsentation in Ausstellungen oder Publikationen werden zusätzlich bis zu 7.700 Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschuss kann bis zu drei Jahre nach Abschluss des Stipendiums in Anspruch genommen werden.
- 1.6 Die Stipendien verteilen sich auf die Jahre 2027 und 2028 wie folgt:  
2027/2028:  
5 x Reisestipendium (mind. drei bis max. zwölf Monate)  
2027:  
1 x Residenz in New York City  
1 x Residenz in Paris  
2 x Residenz in Istanbul  
1 x Residenz in Kyoto mit anschließender freier Reise- und Arbeitsphase in Japan  
2028:  
1 x Residenz in New York City  
1 x Residenz Paris  
1 x Residenz in London  
1 x Residenz in Kyoto mit anschließender freier Reise- und Arbeitsphase in Japan

## **2. Bewerbungsvoraussetzungen**

- 2.1 Die Stipendien gelten für bildende Künstler:innen,
- a) die in Hessen geboren sind oder
  - b) die seit mindestens dem 1. Januar 2025 in Hessen leben (Erstwohnsitz) oder
  - c) die ein Studium an einer Kunstakademie bzw. in vergleichbaren Studiengängen in Hessen absolviert haben.
- 2.2 Bewerbungen sind ausgeschlossen,
- a) wenn in der Vergangenheit bereits ein Reisestipendium oder ein Residenzstipendium der Hessischen Kulturstiftung zuerkannt worden ist (dies betrifft nicht die Arbeits-, Projekt- und Brückenstipendien des Landes Hessen).
  - b) wenn ein Studium oder eine Ausbildung absolviert wird und zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist. Künstler:innen, die promovieren, können sich bewerben.
  - c) bei Anträgen von Angehörigen der Jurymitglieder sowie von Angestellten der Hessischen Kulturstiftung und deren Angehörigen.
- 2.3 Filmschaffende können sich nicht auf die Reise- und Residenzstipendien der Hessischen Kulturstiftung bewerben. Bitte wenden Sie sich an die Hessen Film & Medien GmbH, Frankfurt am Main.
- 2.4 Sprachkenntnisse in Englisch bzw. Französisch werden vorausgesetzt. Bewerber:innen für ein Residenzstipendium in Istanbul und Kyoto sollten vor Antritt des Stipendiums einen Türkisch- bzw. Japanisch-Sprachkurs absolviert haben.

### **3. Antragstellung**

- 3.1 Pro Turnus ist nur eine Bewerbung auf ein Reise- oder ein Residenzstipendium möglich, wobei bereits im Antrag das angestrebte Reiseziel bzw. der Residenzort benannt werden muss.
- 3.2 Bewerbungen können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Hessischen Kulturstiftung ([bewerberportal.hkst.de](http://bewerberportal.hkst.de)) hochgeladen werden. Anträge per Post, E-Mail oder Telefax sind nicht zulässig.
- 3.3 Voraussetzung für die Förderung ist die fristgerechte Einreichung eines vollständigen Antrags. Bewerbungsschluss ist der 15. Oktober 2026, 23:59 Uhr (CET).
- 3.4 Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen oder bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen, werden nicht zur Prüfung zugelassen. Formlose Anträge werden nicht geprüft.
- 3.5 Nur Materialien, die den genannten Voraussetzungen entsprechen und in digitaler Form vorliegen, werden bei der Prüfung berücksichtigt.
- 3.6 Die Bewerbungen sind in deutscher und englischer Sprache möglich.
- 3.7 Einzureichen sind:
- a) Angaben zur antragstellenden Person bzw. bei Künstler:innen-Duos ausschließlich zur antragstellenden Person (Name, Adresse, Kontaktdaten)
  - b) Angaben zum künstlerischen Werdegang bzw. bei Künstler:innen-Duos zur künstlerischen Zusammenarbeit (Kurzlebenslauf, Einzel- und Gruppenausstellungen, erhaltene Auszeichnungen und Stipendien)
  - c) Projektvorhaben/Projektskizze (max. 6.000 Zeichen à 3 Seiten)
  - d) digitales Abbildungsmaterial/Videos (max. 10 MB)
  - e) Angaben zu zwei Ansprechpersonen aus dem eigenen professionellen Umfeld, die ggf. auf Rückfragen zur künstlerischen Entwicklung Auskunft geben können
  - f) Pflichtanlagen: Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) und Nachweis zu einer der drei Bewerbungsvoraussetzungen (s. 2.1)
  - g) sonstige mögliche Anlagen: Portfolio, Zeugnisse, Publikationen etc. (pro PDF-Datei max. 10 MB).
- 3.8 Jede:r Bewerber:in erklärt bei Antragstellung verbindlich, ob das Reisestipendium bzw. das Residenzstipendium als Künstler:innen-Duo oder mit minderjährigen Kindern und/oder Betreuungspersonen angetreten wird (s. 1.4). Bitte beachten Sie, dass Anträge für mitreisende Personen nicht im Nachhinein eingereicht werden können. Im Rahmen der Residenzstipendien müssen auch Begleitpersonen wie Lebenspartner:innen oder Ehepartner:innen im Vorfeld angemeldet werden.

### **4. Allgemeine Bestimmungen**

- 4.1 Das Stipendium ist grundsätzlich auch mit anderen Förderungen vereinbar. Ausgeschlossen sind lediglich andere Förderungen, die sich auf denselben Förderzeitraum und denselben Zweck, also das in der Bewerbung skizzierte Projekt, beziehen.

- 4.2 Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht nicht.
- 4.4 Bei Zuerkennung eines Stipendiums ist ein gemeinsames Treffen aller Stipendiat:innen mit dem Team der Hessischen Kulturstiftung verpflichtend. Der Termin und der Ort des Treffens werden frühzeitig schriftlich mitgeteilt; etwaige Kosten für die An- und Abreise können anteilig übernommen werden.
- 4.5 Vor Antritt des Stipendiums sind die Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt im jeweiligen Gastland von den Stipendiat:innen eigenverantwortlich zu prüfen. Die erforderlichen Visa, Aufenthaltsgenehmigungen sowie sonstigen behördlichen Genehmigungen sind von den Stipendiat:innen selbstständig zu beantragen und einzuholen. Kosten für ein Visum über 200 Euro können von der Stiftung bezuschusst werden.
- 4.6 Die Stipendiat:innen sind während des Stipendiums selbst für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sowie gegebenenfalls für ihre sozialversicherungsrechtliche Absicherung verantwortlich.
- 4.7 Im Rahmen aller Residenzstipendien werden die Wohn- und Arbeitsräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stipendiat:innen tragen die während des Aufenthalts anfallenden Nebenkosten, soweit diese nicht ausdrücklich von der Hessischen Kulturstiftung oder dem jeweiligen Kooperationspartner übernommen werden. Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts über eine gültige private Haftpflichtversicherung zu verfügen (Versicherungsschein als Nachweis erforderlich). Die Hessische Kulturstiftung behält bei Antritt des Stipendiums eine Kautionskaution ein, die – sofern die Räumlichkeiten in einem guten Zustand übergeben werden – am Ende des Stipendiums ausgezahlt wird.

## **5. Auswahlverfahren**

- 5.1 Fünf Juror:innen wählen in einer ersten Auswahlrunde Bewerber:innen für die Shortlist. In einer zweiten Runde werden die insgesamt 14 Stipendiat:innen mittels Losverfahren (random selection) aus dieser Shortlist bestimmt.
- 5.2 Die Förderentscheidung für ein Stipendium fällt voraussichtlich im November 2026.
- 5.3 Die Bekanntgabe des Förderentscheids erfolgt im Dezember 2026.